

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen des Personaldekrets
betreffend Vergütungen der Richterinnen und Richter

Geltendes Recht

Beantragte Änderungen
(kursiv hervorgehoben)

Kommentar

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) Vom 8. Juni 2000	Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) Änderung vom	
§ 4 Absatz 3 ³ Regierungsrat, Obergericht, Verwaltungs- gericht sowie Ombudsman bestimmen je in ihrem Bereich den Umfang der Jahresar- beitszeit.	§ 4 Absatz 3 ³ Regierungsrat, <i>Kantonsgericht und Om-</i> budsman bestimmen je in ihrem Bereich den Umfang der Jahresarbeitszeit.	Redaktionelle Anpassung an das GOG.

Geltendes Recht

Beantragte Änderungen
(kursiv hervorgehoben)

Kommentar

§ 7 Absatz 1 Buchstabe b, zweites Aufzählungszeichen b. 6 Wochen - die Präsidentinnen bzw. Präsidenten des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes sowie die Landschreiberin bzw. der Landschreiber;	§ 7 Absatz 1 Buchstabe b, zweites Aufzählungszeichen b. 6 Wochen - die <i>Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten des Kantonsgerichts</i> sowie die Landschreiberin oder der Landschreiber;	Redaktionelle Anpassung an das GOG. Präsident/in und Vizepräsident/in des Gesamtgerichts fallen auch unter diese Regelung, da sie gleichzeitig auch ein Abteilungspräsidium wahrnehmen.
§ 32 (Der bisherige Absatz 1 wird neu zu Absatz 1^{ter}, s. unten)	§ 32 Absatz 1 (neu) ¹ <i>Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kantonsgerichts werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Ansatz A 4.1 ausgerichtet.</i>	Gemäss GOG hat das Präsidium des Gesamt-Kantonsgerichts neben dem Abteilungspräsidium folgende Zusatzaufgaben wahrzunehmen: Vorsitz Gesamt-Gericht, Vorsitz Geschäftsleitung, obligatorische Teilnahme an LR-Sitzungen betr. Budget, Rechnung + Amtsbericht der Gerichte, Repräsentation aller Gerichte nach aussen. Für diese zusätzlichen Aufgaben erfolgt eine Erhöhung der monatlichen Entlohnung um Fr. 800.

Geltendes Recht

Beantragte Änderungen
(kursiv hervorgehoben)

Kommentar

§ 32 Absatz 1 ¹ Den Präsidentinnen und Präsidenten des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes sowie der Landschreiberin oder dem Landschreiber werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Ansatz A 4 ausgerichtet.	§ 32 Absatz 1^{bis} (neu) <i>^{1bis} Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Kantonsgerichts werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Ansatz A 4.2 ausgerichtet.</i> § 32 Absatz 1^{ter} <i>^{1ter} Den Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten des Kantonsgerichts sowie der Landschreiberin oder dem Landschreiber werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Ansatz A 4.3 ausgerichtet.</i>	Bisher wurden die Repräsentationsaufgaben des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts von zwei vollamtlichen Präsidenten wahrgenommen. Aus Kapazitätsgründen können dieselben Repräsentationsaufgaben künftig nicht allein vom Präsidium des Gesamt-Kantonsgerichts wahrgenommen werden, das Vizepräsidium wird ebenfalls einen gewissen Teil übernehmen müssen. Daher soll das Vizepräsidium des Gesamt-Kantonsgerichts ebenfalls einen höheren Monatslohn (plus Fr. 400) erhalten als die "reinen" Abteilungspräsidien (zum dafür neu gebildeten Ansatz A 4.2 s. unten die Bemerkungen zu den Änderungen im Anhang II). Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 32 Absatz 1 des geltenden Rechts, mit redaktioneller Anpassung an das GOG. Der neue Ansatz A 4.3 entspricht betragsmässig dem bisherigen Ansatz A 4.
---	---	--

Geltendes Recht

Beantragte Änderungen
(kursiv hervorgehoben)

Kommentar

§ 33 Monatliche Vergütungen; Zuständigkeit für Anpassungen	§ 33 Monatliche Vergütungen	
¹ Die pauschale monatliche Vergütung wird gemäss folgenden, in Anhang II Ziffer 2 definierten Ansätzen ausgerichtet. Sie wird in 12 gleichen Teilen pro Kalenderjahr ausbezahlt. a. Mitglieder des Ober- und des Verwaltungsgerichts Ansatz C 13, b. Präsidentin oder Präsident der Steuerrekurskommission Ansatz C 10. ² Ergibt sich am Jahresende, dass die Arbeitslast der Mitglieder des einen der obersten Gerichte erheblich geringer oder grösser war als diejenige der Mitglieder des andern, so kann die Präsidentin oder der Präsident des entsprechenden Gerichts	Die pauschale monatliche Vergütung wird gemäss folgenden, in Anhang II Ziffer 2 definierten Ansätzen ausgerichtet. Sie wird in 12 gleichen Teilen pro Kalenderjahr ausbezahlt. a. <i>Abteilungs-Vizepräsidentinnen und Abteilungs-Vizepräsidenten des Kantonsgerichts Ansatz C 13.1;</i> b. <i>Mitglieder des Kantonsgerichts Ansatz C 13.2.</i> <i>Absätze 2, 3 und 4 aufgehoben</i>	Redaktionelle Anpassung von lit. a und b an das GOG. Neu soll bei der Vergütung für die nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichts zwischen den Vize-Präsidien und den weiteren nebenamtlichen RichterInnen differenziert werden, da die Belastung der Vize-Präsidien durch die Übernahme von Sitzungspräsidien höher ist (s. die Bemerkungen unten zu Anhang II, Ansätze C 13.1 und 13.2). Lit. b des geltenden Rechts entfällt, da mit der neuen Gerichtsorganisation das Steuergerichtspräsidium ein Teilamt darstellt, dessen LK-Einstufung der Landrat bei der Wahl vornimmt. Die heutigen Absätze 2 und 3 werden durch die Zusammenführung von Obergericht und Verwaltungsgericht zum Kantonsgericht überflüssig. Das GOG ermöglicht, die KantonsrichterInnen in jeder Abteilung einzusetzen, wodurch grosse Unterschiede in der Arbeitsbelastung vermieden werden können.

den Jahreslohn angemessen anpassen. ³ War die Arbeitslast eines Mitglieds der in Absatz 1 erwähnten Gerichte erheblich geringer oder grösser im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern, so kann die Präsidentin oder der Präsident des entsprechenden Gerichtes den Jahreslohn angemessen anpassen. ⁴ Die Kompetenz für die entsprechende Anpassung des Jahreslohnes des Präsidenten oder der Präsidentin der Steuerrekurskommission liegt bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der zuständigen zweiten Instanz.		Der heutige Absatz 4 wird mit dem Inkrafttreten des neuen GOG obsolet, weil sich diese Bestimmung auf das früher nebenamtliche Präsidium der Steuerrekurskommission bezog, das aber infolge der Gerichtsreform zum Steuergerichtspräsidium wird, welches neu als Teilamt ausgestaltet ist.
---	--	---

Geltendes Recht

Beantragte Änderungen
(kursiv hervorgehoben)

Kommentar

§ 34 Sitzungsgelder	§ 34 Sitzungsgelder	
¹ Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, erhalten für Sitzungen, Augenscheine und amtliche Verrichtungen ein Sitzungsgeld gemäss Anhang II Ziffer 2 Ansatz C 6 pro halben Tag (entsprechend 4 Stunden) und gemäss Ansatz C 3 für jede weitere Stunde.	¹ Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder <i>des Kantonsgerichts</i>, mit Ausnahme der <i>Präsidentinnen und Präsidenten</i>, erhalten für Sitzungen, Augenscheine und amtliche Verrichtungen ein Sitzungsgeld gemäss Anhang II Ziffer 2 Ansatz C 6 pro halben Tag (entsprechend 4 Stunden) und gemäss Ansatz C 3 für jede weitere Stunde.	
² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Strafgerichts, des Jugendgerichts, der Bezirksgerichte, des Verfahrensgerichtes in Strafsachen, des Enteignungsgerichts und der Steuerrekurskommission, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, erhalten für Sitzungen, Augenscheine und amtliche Verrichtungen ein Sitzungsgeld gemäss Anhang II Ziffer 2 Ansatz C 5 pro halben Tag (entsprechend 4 Stunden) und gemäss Ansatz C 2 für jede weitere Stunde.	² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Strafgerichts, des Jugendgerichts, der Bezirksgerichte, des Verfahrensgerichts in Strafsachen <i>sowie des Steuer- und Enteignungsgerichts</i>, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, erhalten für Sitzungen, Augenscheine und amtliche Verrichtungen ein Sitzungsgeld gemäss Anhang II Ziffer 2 Ansatz C 5.1 pro halben Tag (entsprechend 4 Stunden) und gemäss Ansatz C 2 für jede weitere Stunde.	In beiden Absätzen erfolgen lediglich einige redaktionelle Anpassungen an das GOG, ohne inhaltliche Änderungen gegenüber dem geltenden Recht. Der aus formalen Gründen neu gebildete Ansatz C 5.1 enthält den gleichen Betrag wie der heute geltende Ansatz C 5, s. unten die Bemerkungen zu Anhang II Ziffer 2 Gruppe C.

Geltendes Recht

Beantragte Änderungen
(kursiv hervorgehoben)

Kommentar

§ 35 Aktenstudium	§ 35 Aktenstudium	
Für Aktenstudium wird eine Vergütung ausgerichtet gemäss Anhang II Ziffer 2 pro Sitzung: 1. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, mit Ausnahmen der Präsidentin bzw. des Präsidenten Ansatz C 7; 2. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Enteignungsgerichts, des Verfahrensgerichtes in Strafsachen, der Bezirksgerichte und der Steuerrekurskommission sowie Mitglieder des Strafgerichtes und Jugendgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und der Präsidenten Ansatz C 5.	Für <i>das</i> Aktenstudium wird <i>pro Sitzung folgende</i> Vergütung gemäss Anhang II Ziffer 2 ausgerichtet: a. Mitglieder und Ersatzmitglieder <i>des Kantonsgerichts</i>, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Ansatz C 7; b. Mitglieder und Ersatzmitglieder <i>der Bezirksgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts, des Verfahrensgerichts in Strafsachen sowie des Steuer- und Enteignungsgerichts</i>, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Ansatz C 5.2.	Redaktionelle Bereinigung. Buchstabe a: Redaktionelle Anpassungen an das GOG ohne inhaltliche Änderungen. Buchstabe b: Redaktionelle Anpassungen an das GOG. Ausserdem ist für die nebenamtlichen RichterInnen erster Instanz eine um rund 1/5 höhere Vergütung des Aktenstudiums vorgesehen. Statt der heutigen Vergütung von Fr. 180 (Ansatz C 5) soll neu eine solche von Fr. 210 ausgerichtet werden (neu gebildeter Ansatz C 5.2), damit das zeitlich zunehmend aufwändiger gewordene Aktenstudium angemessener als heute honoriert wird (s. auch die Bemerkungen unten in Anhang II Ziffer 2 Gruppe C).

Geltendes Recht

Beantragte Änderungen
(kursiv hervorgehoben)

Kommentar

§ 36 Absatz 1 ¹ Bei Übernahme des Präsidiums in einer Sitzung haben die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichts, der Bezirksgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts, des Verfahrensgerichtes in Strafsachen und des Enteignungsgerichts sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommission, mit Ausnahme der Präsidentinnen bzw. Präsidenten, Anspruch auf einen Zuschlag von 100% des Sitzungsgeldes, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten, einen solchen von 50%.	§ 36 Absatz 1 ¹ Bei Übernahme des Präsidiums in einer Sitzung <i>hat das betreffende Mitglied oder Ersatzmitglied des Gerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Anspruch auf einen Zuschlag von 100% des Sitzungsgeldes.</i>	Redaktionelle Vereinfachung des Wortlauts. Neu einheitlicher Zuschlag von 100% des Sitzungsgeldes für die Mitglieder aller Gerichte, die Sitzungen präsidieren. Damit wird die bisherige Ungleichbehandlung der VerwaltungsrichterInnen in diesem Punkt (nur 50% Zuschlag) behoben, für die kein sachlicher Grund ersichtlich ist.
--	---	---

Geltendes Recht

Beantragte Änderungen
(kursiv hervorgehoben)

Kommentar

§ 37 Zuschlag für Referat ¹ Bei Übernahme des Referats in einer Sitzung haben die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts, der Bezirksgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts, des Verfahrensgerichtes in Strafsachen und des Enteignungsgerichts sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommission, mit Ausnahme der Präsidentinnen bzw. der Präsidenten, Anspruch auf einen Zuschlag von 50% des Sitzungsgeldes, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten, einen solchen von 100% der Vergütung für das Aktenstudium. ² Bei mehreren Referentinnen bzw. Referenten ist der Zuschlag durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten entsprechend der Inanspruchnahme aufzuteilen.	§ 37 Zuschlag für Referat ¹ Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des <i>Kantonsggerichts</i>, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, haben <i>pro Referat Anspruch auf einen Zuschlag von 100 – 300 Franken.</i> ² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der <i>Bezirksgerichte</i>, des Strafgerichts, des Jugendgerichts, des Verfahrensgerichts in Strafsachen <i>sowie des Steuer- und Enteignungsgerichts</i>, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, haben <i>pro Referat Anspruch auf einen Zuschlag von 50 – 200 Franken.</i>	Neben redaktionellen Anpassungen an das GOG wird bei der Referatsentschädigung für die nebenamtlichen RichterInnen erster und zweiter Instanz ein Systemwechsel vorgeschlagen. Die referierenden Gerichtsmitglieder sollen für die zeitintensive und rechtlich anforderungsreiche Referatsvorbereitung künftig eine Vergütung <u>pro Referat</u> erhalten. Heute haben sie lediglich Anspruch auf einen Zuschlag von 50% des Sitzungsgeldes (= Fr. 100 für die Übernahme sämtlicher Referate während einer Obergerichtssitzung bzw. Fr. 90 für die Übernahme sämtlicher Referate während einer erstinstanzlichen Gerichtssitzung) respektive von 100% der Vergütung für das Aktenstudium (= Fr. 250 für die Übernahme sämtlicher Referate während einer Verwaltungsgerichtssitzung). Referieren im Verlauf einer Gerichtssitzung mehrere RichterInnen, müssen heute die genannten Beträge unter ihnen aufgeteilt werden (vgl. § 37 Absatz 2 des geltenden Rechts). Mit den neu pro Referat vorgeschlagenen 100 – 300 Franken (zweitinstanzliches Kantonsggericht) respektive 50 – 200 Franken (erstinstanzliche Gerichte) lässt sich die in vielen Fällen recht aufwändige Referatsvorbereitung angemessener honorieren als dies heute möglich ist.
--	--	--

Geltendes Recht

Beantragte Änderungen
(kursiv hervorgehoben)

Kommentar

	³ <i>Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts erlässt die Kriterien, nach denen die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden Gerichts die Höhe des einzelnen Referatszuschlags festzulegen hat.</i>	Um eine einheitliche Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Vergütungsrahmen zu gewährleisten, müssen die einzelnen Referatsvergütungen nach bestimmten Kriterien festgesetzt werden (zB Fallumfang und -komplexität). Die Kompetenz der Geschäftsleitung zum Erlass dieser Kriterien ergibt sich aus ihrer Zuständigkeit zum Erlass des Geschäftsreglements der Gerichte bzw. des Reglements über die Justizverwaltung durch das Kantonsgericht (vgl. § 12 Absatz 3 Buchstaben g und h GOG). Die neu vorgesehene, flexible Ausgestaltung des Referatszuschlags ermöglicht es, der unterschiedlichen Belastung bei der Referatsvorbereitung zwischen den einzelnen Sachgebieten bzw. Gerichtsabteilungen Rechnung zu tragen.
--	--	---

Geltendes Recht

Beantragte Änderungen
(kursiv hervorgehoben)

Kommentar

§ 40 Vergütungen, Zuständigkeit	§ 40 Vergütungen, Zuständigkeit	
¹ Die Vergütungen für die Mitglieder und die Aktuarinnen bzw. Aktuare der von der Gesetzgebung vorgesehenen oder vom Regierungsrat eingesetzten Kommissionen, einschliesslich derjenigen mit richterlichen Funktionen, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Davon ausgenommen ist die Steuerrekurskommission.	Die Vergütungen für die Mitglieder und die Aktuarinnen oder Aktuare der von der Gesetzgebung vorgesehenen oder vom Regierungsrat eingesetzten Kommissionen, einschliesslich derjenigen mit richterlichen Funktionen, werden vom Regierungsrat festgesetzt. <i>(zweiter Satz aufgehoben)</i>	Streichung des Hinweises auf die Steuerrekurskommission, die gemäss neuem Gerichtsorganisationsgesetz in das Steuer- und Enteignungsgericht überführt wurde. Die Vergütung der Richterinnen und Richter des Steuergerichts ist in den §§ 34 – 37, jeweils Absatz 2, geregelt (keine inhaltlichen Änderungen, s. oben die Bemerkungen zu diesen Bestimmungen).
² Ein Teuerungsausgleich im Sinne von § 49 findet nicht statt. Es erfolgt eine periodische Überprüfung.	<i>Absatz 2 aufgehoben</i>	Absatz 2 bezieht sich auf den Teuerungsausgleich für die Kommissionsvergütungen. Weil das Personaldekret eine besondere Bestimmung über den Teuerungsausgleich enthält, soll diese Frage dort geregelt werden (s. unten den Kommentar zu § 49 Absatz 4).

Geltendes Recht

Beantragte Änderungen
(kursiv hervorgehoben)

Kommentar

	§ 49 Absatz 4 <i>⁴ Bei den Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber kantonaler Nebenämter findet kein Teuerungsausgleich statt. Es erfolgt eine periodische Überprüfung.</i>	Im Rahmen der Teilrevision des Lohnwesens wurden die zuvor indexierten Vergütungen für die kantonalen Nebenämter neu pauschaliert. Dies wird mit dem neuen Absatz 4 auch formal nachvollzogen (s. oben den Kommentar zu § 40 Absatz 2).
--	--	--

Geltendes Recht

Beantragte Änderungen
(kursiv hervorgehoben)

Kommentar

Anhang II Ziffer 2	Anhang II Ziffer 2	
Gruppe A:	Gruppe A:	
Ansatz A 4: Fr. 20'292.20	<i>Ansatz A 4 aufgehoben</i>	
	neu:	
	<i>Ansatz A 4.1 Fr. 21'092.20</i>	Der Ansatz A 4.1 wurde um 800 Franken angehoben, um die zusätzlichen Aufgaben des neuen Kantonsgerichtspräsidiums abzugelten.
	<i>Ansatz A 4.2 Fr. 20'692.20</i>	
	<i>Ansatz A 4.3 Fr. 20'292.20</i>	Mit dem um monatlich 400 Franken höheren Ansatz A 4.2 soll die Zusatzbelastung des Vizepräsidiums des Gesamt-Kantonsgerichts abgegolten werden (s. auch oben die Bemerkungen zum neuen § 32 Absatz 1 ^{bis}).
		Der Ansatz A 4.3 entspricht betragsmässig dem heutigen Ansatz A 4, der für die Präsidien des bisherigen Obergerichts und des bisherigen Verwaltungsgerichts galt und dementsprechend auch künftig auf die Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts Anwendung finden soll.

Geltendes Recht

Beantragte Änderungen
(kursiv hervorgehoben)

Kommentar

Anhang II Ziffer 2	Anhang II Ziffer 2	
Gruppe C: (Sitzungsgelder und Pauschalentschädigungen)	Gruppe C:	
Ansatz C 5 180 Fr.	<i>Ansatz C 5 aufgehoben</i>	
	neu:	Gemäss geltendem Recht werden an den erstinstanzlichen Gerichten sowohl das Sitzungsgeld als auch die Vergütung für das Aktenstudium nach demselben Ansatz C 5 entschädigt. Um das zeitintensive Aktenstudium besser honorieren zu können, soll der heutige Ansatz C 5 zweigeteilt werden und ist daher aufzuheben.
	Ansatz C 5.1 180.00 Fr.	
	Ansatz C 5.2 210.00 Fr.	
		Ansatz C 5.1 legt das Sitzungsgeld für die erstinstanzlichen RichterInnen fest, der Betrag entspricht dem heute geltenden Ansatz C 5 und bleibt unverändert. Der neu geschaffene Ansatz C 5.2 sieht eine Erhöhung der Vergütung für das Aktenstudium an den erstinstanzlichen Gerichten um rund 1/5 vor, und zwar von heute Fr. 180 auf neu Fr. 210 pro Gerichtssitzung.
Ansatz C 10 3'750 Fr.	<i>Ansatz C 10 aufgehoben</i>	
		Der heutige Ansatz C 10 bezieht sich auf das nebenamtliche Präsidium der Steuerrekurskommission. Weil das GOG die Umwandlung in ein teilamtliches Präsidium des Steuergerichts vorsieht, ist dieser Ansatz gegenstandslos und daher aufzuheben.

